

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft (WPPA)



**XVI. Tagung
Die subjektive Seite
der Schizophrenie
Schaden begrenzen, Risiken mindern,
Chancen mehrern
Mittwoch, 19. bis Freitag, 21. Februar 2014
Campus der Universität Wien im Alten AKH,**

WPPA
Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft

Aufgaben -Info-Beratung-Hilfe



- Gesundheit und Krankheit
- Pflege und Betreuung
- Ordinationen und Spitäler
- Apotheken und Krankenkassen
- Patientenentschädigungsfonds
- Außergerichtliche Regelung im Schadensfall

Kostenfrei für PatientInnen !



WPPA
Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft

Weitere Tätigkeitsbereiche

Patientenverfügungen, Schlichtung, Kommissionen, UPI



Ethikkommissionen/
Schlichtungsstellen



WPPA
Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patientenanzschaft

Kerngeschäft - Bearbeitung von Behandlungsbeschwerden



- **Zuständigkeitsbereich - alle Gesundheitsdienstleister der Stadt**
 - Spitäler, Pflegeheime, Rettung, Fonds Soziales Wien, Psychosozialer Dienst
 - Niedergelassene ÄrztInnen, Apotheken, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen,
 - Hebammen, Labors, Pharmaindustrie,
 - Medizinproduktehersteller u.a.
 - VertrauensärztInnen unterstützen die WPPA bei der Prüfung der Beschwerden

WPPA
Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patientenanzschaft

Behandlungsbeschwerden

- **Aushandlung eines außergerichtlichen Vergleichs**
 - zwischen Beschwerdeführer und Gesundheitsdienstleister, bzw. dessen zuständiger Versicherung
- **Patientenentschädigungsfonds**
- **ggf. Empfehlung an den Gesundheitsdienstleister zur künftigen Fehlervermeidung**
- **keine Vertretung vor Gericht – aber Klage seitens des/der PatientIn immer möglich**



Entschädigung/Schadenersatz

- **Medizinische Schadenersatzprozesse vor Gericht**
 - langwierig, risikoreich
 - schwierige Beweisführung für Patienten
 - Prozesskosten sind abschreckend
 - Außergerichtliche Lösungen mit Hilfe der WPPA daher sinnvoll
- **Abgeltung schwerer Komplikationen:**
 - seit 1998 in Wien Freiwilliger Wiener Härtefonds (HF)
 - seit 2001 bundesweit Patientenentschädigungsfonds (PF)

Der Wiener Patientenentschädigungsfonds (PF)

Rechtliche Grundlagen

- § 27a Abs. 5 und 6 des Kranken- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) – Bundesgesetz Grundsatzregelung für ganz Österreich
- § 46a Abs. 6 u. 7 des Wiener Krankenanstaltengesetzes (Wr. KAG) – Landesgesetz – Ausführungsbestimmung
- Richtlinien (www.patientenanwalt.wien.at)



Voraussetzungen für Entschädigung

- Kenntnis von Schaden und Schädiger nicht länger als 3 Jahre zurück
- Behandlung in einer öffentlichen oder privat- gemeinnützigen KA in Wien, „Fonds-Spital“
- Haftung des KA-Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben (Nachweis der Kausalität oder des Verschuldens erheblich schwierig)

ODER

- bei bislang unbekannter oder zwar seltener, zugleich aber schwerwiegender Komplikation mit erheblichem Schaden, auch wenn darüber aufgeklärt wurde



Entscheidung durch bei der WPPA eingerichteten Beirat

(Prüfung der Voraussetzungen bei WPPA)

- Höchstbetrag pro Fall EUR 100.000,--
- kein Rechtsanspruch
- kein Instanzenzug
- Rückzahlungsverpflichtung bei
 - Gerichtsurteil
 - gerichtlichem oder außergerichtlichem Vergleich
 - Absehen im Einzelfall möglich (z.B. soziale Härte)

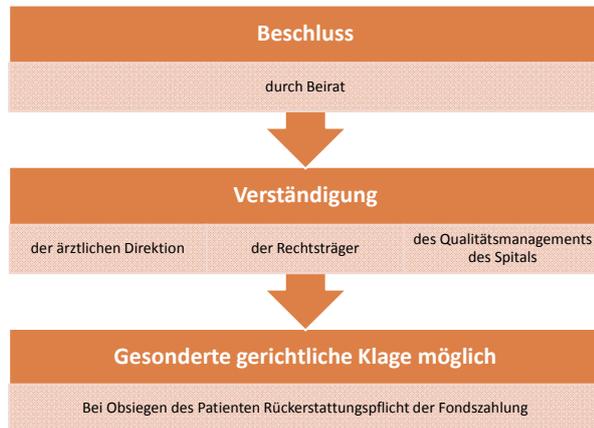


Finanzierung

- von Patienten € 0,73 pro Tag stationärer Aufnahme (für maximal 28 Belegtage pro Kalenderjahr)
- Einzahlung von den „Fonds-Spitälern“ auf ein eigenes Konto
- Auszahlung an die Patienten über Anweisung durch die WPPA



Fondszahlungen - Ablauf



Fondszahlungen im Jahr 2012

Härtefonds

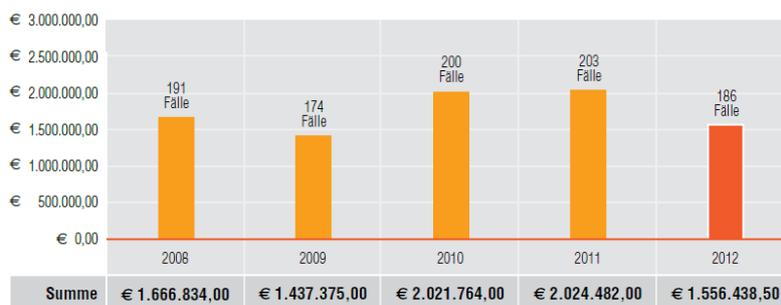
- In 10 Fällen wurden insgesamt 86.000 € ausbezahlt.
Höchstgrenze im Einzelfall 50.000 €

Patientenentschädigungsfonds

In 193 Fällen wurden insgesamt 1,556.438,50 € bezahlt.
Höchstgrenze im Einzelfall 100.000 €

Höhe der im PF bisher ausbezahlten Beträge im Vergleich

Patientenentschädigungsfonds
Vergleich 2008 - 2012



WPPA
Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft

Ausbau des PF- Forderungen

- **Erweiterung** des Zuständigkeitsbereichs auf die niedergelassenen Gesundheitsdienstleistungen und Belegspitäler
- **Finanzierung – 2 Optionen:**
 - aus den vorhandenen Budget-Töpfen des Gesundheitswesens
 - durch Ausweitung der Beiträge auf die Gesundheitsdienstleister

WPPA
Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft

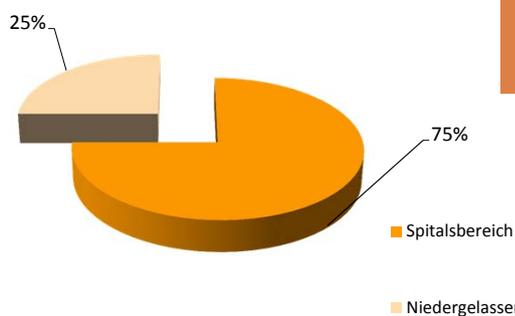
Die WPPA erreicht ihre Zielgruppe

- wachsende Zahl von Beschwerden
- sehr komplexe Fälle
- jährlich 12.000 Kontaktaufnahmen
- Rund 3.000 Akten zur Prüfung /Jahr



WPPA
Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft

An die WPPA herangetragene Anliegen - Fakten



2012: 2,9 Mio. € Entschädigung
in 399 Fällen

- davon rund 1,2 Mio. € durch Versicherungen oder KAV
- Rest entfällt auf HF und PF

WPPA
Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft

Patientenverfügung (PatV)

- **Ablehnung** bestimmter ärztlicher Behandlungen im Vorhinein
- gilt **ab Fehlen** der Einsichts- und Urteilsfähigkeit
- Ist ein höchstpersönliches Recht- Stellvertreter (Sachwalter, Angehörige u.a.) können sie nicht errichten!
- Bei Errichtung muss man in der Lage sein, die Bedeutung der abgelehnten Behandlung einzusehen und frei bestimmen zu können
- Arzt/Ärztin ist Partner bei der Errichtung – Aufklärung über Risiken und Folgen



WPPA
Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft

Patientenverfügung (PatV)

- **verbindliche**
 - ärztliche Aufklärung
 - Errichtung bei Patienten-anwaltschaften, Notar oder Rechtsanwalt
- Schriftform ist verpflichtend
Kosten für Arzthonorar, Rechtsanwalt
Kostenfrei für rechtliche Beratung bei Patienten-anwaltschaft
alle 5 Jahre ist eine Erneuerung notwendig
PV ist für ÄrztInnen verbindlich



WPPA
Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft

Patientenverfügung

- **Beachtliche Patientenverfügung:**
- Wegweiser für die Ärzte
- Gibt einen gewissen Interpretationsspielraum
- Beachtliche PatVG sieht keine Formvorschriften vor
- Willenserklärung/Behandlungsablehnung kann auch formlos abgegeben werden (mündlich)
- Ärztin/Arzt muss es in der Krankengeschichte dokumentieren
- Empfehlung: Schriftlichkeit gibt Sicherheit!

Patientenverfügung

- Der Arzt muss sich davon überzeugen, dass der Patient einsichts- und urteilsfähig ist, wenn er seine PatV erstellt
- Abgelehnte Behandlungen und die Gründe dafür sollten so konkret wie möglich beschrieben werden
- Spezifische Behandlungswünsche müssen medizinisch notwendig, tatsächlich möglich und rechtlich erlaubt sein.
- Direkte aktive Sterbehilfe kann nicht Inhalt der PatV sein

Patientenverfügung

- Die Bestimmung einer Vertrauensperson in der PatV ist zulässig- sie wird dann über den Gesundheitszustand informiert.
- Vertrauensperson kann auch als „Stellvertreter“ in medizinischen Behandlungsfragen ernannt werden.
- Empfehlung: Bestellung eines Vorsorgebevollmächtigten!
- Die PatV wird erst wirksam – und nur dann- wenn der Patient nicht mehr einsichts- und urteilsfähig ist.
- Mitführen einer Hinweiskarte informiert das Gesundheitspersonal
- Achtung: es muss nicht **VOR** Behandlung nach der PatV gesucht werden!
- Wird sie aber vorgelegt, muss ggf. eine Behandlung abgebrochen werden
- Zukunft: Abspeicherung der PatV auf ELGA ist möglich

Patientenverfügung - Tipps

- Bringen Sie Ihrer PatV ins Krankenhaus mit
- Informieren Sie das Gesundheitspersonal, dass Sie eine PatV errichtet haben
- Es steht Ihnen jederzeit frei, die PatV ohne Angabe von Gründen zu widerrufen
- Solange Sie sich mitteilen können, ist Widerruf und Änderung möglich
- Bei Fragen: die Patientenanzschaft hilft weiter

Patientenverfügungen

Fakten:

- 1.600 Anfragen im Jahr 2012
- 450 PV werden jährlich bei der WPPA errichtet (v.a. verbindliche)
- seit 2011 laufend Erneuerungen (Ablauf der PV nach 5 Jahren)

Problembereiche:

- Ärztliche Aufklärung manchmal lückenhaft
- Suche nach Pat.V ist der Ärzteschaft nicht vorgeschrieben, bei Auffinden/Vorlage ist sie aber zu befolgen
- keine zentrale Registrierung
- Widerruf formlos jederzeit möglich, daher bei formaler Registrierung kann diese bereits überholt sein.
- Geringe Bekanntheit in der Bevölkerung



Chancen auf Wiedergutmachung bei psychischen Erkrankungen?

- WPPA ist für alle Patientengruppen da !
- Cave: Verwechslungsgefahr von WPPA mit Patientenanwälten nach Unterbringungsgesetz
- Nachweis von Behandlungsfehlern bei psychischen Erkrankungen ist besonders schwierig
- Patienten selbst haben häufig Probleme, ihr Anliegen geordnet darzustellen oder eine Vollmacht zu erteilen
- Übersteigerte Hoffnung – besondere Enttäuschung



Benachteiligt im System

- Psychisch Erkrankte mit somatischen Leiden werden häufig in erster Linie als Psychiatriepatienten wahrgenommen
- Z.B.: Patient mit Platzangst – psychischer Ausnahmezustand im Mehrbettzimmer der Orthopädie – keine Verlegung in ein Einzelzimmer, sondern Entlassung ohne orthopädische Behandlung
- Psychiatrische Konsiliardienste sind zu wenig ausgebaut
- Externe pflegerisch unausgebildete Sicherheitsdienste werden immer wieder im patientennahen Bereich eingesetzt
- Verlegung frisch Operierter auf psychiatrische Abteilung oft zu rasch
- Zuwenig psychiatrische Akutbetten, insbesondere für Kinder
- Zuwenig Therapieangebot im niedergelassenen Bereich

Patientenentschädigung für psychisch Kranke - Fallbeispiel

- Beschwaltete junge Frau mit psychiatrischer Diagnose, mehrfachen Suizidversuchen, und posttraumatischer Belastungsstörung
- Nach Vergewaltigung mit Polizei ins Spital
- Patientin ist „außer sich“ aggressiv, verletzt sich mit Messer selbst
- Erstbehandlung in Notaufnahme, Sedierung, gynäkologische Untersuchung, dann per Rettung ins psychiatrische Krankenhaus
- Appell der Begleitperson mit Hinweis auf KG: Bitte nicht zu bald entlassen!
- Nach drei Tagen Entlassung – Weiterbetreuung ambulanter Dienst
- Auftrag an WPPA seitens SW: Prüfung, ob die Entlassung zu früh war – dadurch keine ausreichende Chance auf psychische und physische Genesung !
- Die Prüfung läuft

Behandlungsvereinbarung

- **Geeignet für Psychatrieerfahrene – Absprachen mit Gesundheitspersonal für den Fall einer erneuten stationären Behandlung**
- Kontakt und Besuchswünsche – wer soll bei Einweisung informiert werden, wer keinesfalls?
- Angaben zu Vorbehandlungen und Vorbehandlern
- Absprachen zu Medikamenten und Darreichungsform
- Grundsätzliche Ablehnung der Elektrokampftherapie
- Angaben zu Vermeidung, bzw. zum Umgang mit Zwangsmaßnahmen
- Angaben zur Regelung der sozialen Situation (Kinder, Beruf, Geld u.a.)
- Vorschlag zur Sachwalterverfügung (Namhaftmachung, wenn nötig)
- Vorsorgevollmacht als Anlage zur Behandlungsvereinbarung
- Tages- und Therapieangebot, Ernährung, Rückzugsbedürfnis, u.a.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



www.patientenanwaltschaft.wien.at

Schönbrunner Straße 108/Eingang Sterkgasse
1050 Wien

☎ Tel. (+43 1) 587 12 04

☎ Fax: (+43 1) 586 36 99

✉ mailto: post@wpa.wien.gv.at